

Samstag, den 12. März 1853.

[1] Bekanntmachung.

Durch eine vom 4. Mai 1852 datirte und im Amtsblatte vom gleichen Tage, Nr. 52, erschienene Bekanntmachung wurde das Publikum in Kenntniß gesetzt, daß, da Seine Majestät der König Beider Sizilien stets beflissen ist, den Besitzern der im Großen Buche eingetragenen und durch Scheine versicherten Rente auf die konsolidirte sizilianische Schuld die Bequemlichkeit zu verschaffen, die betreffenden Halbjahrszinse in Neapel einziehen zu können, das Stämpeln der mit dem 1. Januar 1853 verfallenen Coupons je am ersten Monate eines jeden Semesters stattfinden wird, mit Beifügung der Worte: „Payable à Naples chez C. M. de Rothschild et fils, sous la déduction de $\frac{3}{4}$ pour cent.“

Indem nun die königl. Regierung den Besitzern von Coupons für das laufende Semester, deren Verfallzeit auf den 1. Juli 1853 eintritt, eine größere Erleichterung verschaffen will, macht sie ihnen durch gegenwärtige Publikation bekannt, daß in Folge einer mit den Herren Rothschild getroffenen Uebereinkunft, die Titel au porteur während des ganzen Monats H o r n u n g zum Stämpeln vorgewiesen werden können; was aber nach Verfluß dieses Termins nicht mehr geschehen kann.

Die Vorweisung der Coupons muß beim Ministerium und der königl. Staatskanzlei für die sizilianischen Angelegenheiten in Neapel, im Palaste della Solitaria, alle Tage, mit Ausnahme der Fest- und Hofgalatage, von Morgens 10 Uhr bis Nachmittags 3 Uhr geschehen.

Neapel, den 13. Januar 1853.

Das Ministerium
für die Angelegenheiten Siziliens.

[2]

Bekanntmachung.

Durch Erlass vom 30. November des verflossenen Jahres 1852 wurde den Besitzern der Titel an porteur der im Großen Buche der konsolidirten sizilianischen Staatsschuld eingeschriebenen Rente bekannt gemacht, daß die Regierung Seiner Majestät des Königs Beider Sizilien beschloffen habe, die Coupons-Borderaux, deren Erneuerung auf den ersten Januar 1853 falle, in Neapel, anstatt in Palermo, wie es sonst in den Reglementen festgesetzt sei, ausgegeben werden können.

Da nun diese Verordnung mit dem 1. Januar d. J. in Wirksamkeit getreten ist, und die Festsetzung eines Termins nothwendig erscheint, so hat die königl. Regierung hiefür den Monat Hornung bestimmt, was hiermit zur Kenntniß der Besitzer oberväthnter Coupons-Borderaux gebracht wird. Letztere können daher während des ganzen Monats Hornung beim Ministerium und der königl. Staatskanzlei für die Angelegenheiten Siziliens in Neapel, im königl. Palaste della Solitaria, von 10 Uhr Vormittags an bis 3 Uhr Nachmittags, alle Tage, ausgenommen an hohen Fest- und Hofgalatagen, abgegeben werden, um dagegen die neuen Bordereaux mit den betreffenden Coupons auf die in der angeführten Bekanntmachung vom 30. November 1852 angegebenen Weise in Empfang zu nehmen.

Nach Ablauf des vorgeschriebenen Termins bis zum 28. Februar l. J. wird die bewilligte Erleichterung aufhören, und wer dieselbe in dieser Zeit nicht benützt hat, kann alsdann die Coupons-Borderaux nicht mehr in Neapel, sondern nach den Bestimmungen der Reglemente des Großen Buches, nur noch in Palermo erneuern lassen.

Neapel, den 16. Januar 1853.

Das Ministerium
für die Angelegenheiten Siziliens.

Anmerkung. Vorstehende zwei Bekanntmachungen sind auf den Wunsch des sizilianischen Handelsagenten bei der schweiz. Eidgenossenschaft, Herrn von Eschann, hier aufgenommen worden. (Vergl. Bundesblatt IV., Band II., Seite 615, und Band III., Seite 309.)

[3]

Bekanntmachung.

Dem schweizerischen Bundesrathe sind direkte Erläuterungen von der Regierung in Washington zugekommen, welche sagen, daß das amerikanische Zollgesetz für die Berechnung der Eingangsgebühren fremder Waaren die eidliche Erklärung des wahren Eigenthümers der Waaren über den Werth derselben verlangt. In Amerika Wohnende können denselben im Zollhaus beschwören, auswärts Wohnende aber haben die eidliche Aussage an ihrem Wohnorte vor dem amerikanischen Konsul zu machen, oder, wenn kein solcher sich dort befindet, vor einem zur Eidesabnahme berechtigten Ortsbeamten, in welcher letztem Falle die Unterschrift des Beamten durch den amerikanischen Konsul des Distrikts, oder wenn kein solcher bestellt wäre, durch den Konsul einer befreundeten Macht beglaubigt werden muß. Hauptsächlich wird aber der Eid des Eigenthümers selbst, oder wenn mehrere Eigenthümer sind, eines derselben verlangt, und es sollen dazu weder Handlungsdiener, noch Schiffsmänner, noch Agenten zugelassen werden. Daher kann dann aber auch der Eigenthümer seine eidliche Erklärung stets dort abgeben, wo er sich befindet, also auch am Einschiffungsplatz seiner Waare, wenn dieses auch nicht sein gewöhnlicher Wohnsitz ist, nur muß er aber, und das bleibt immer die Hauptsache, selbst die eidliche Erklärung abgeben, da Agenten nicht zensirt werden können, den wahren Werth der Waare zu kennen.

Sehr bedeutende Verschiffungen schweizerischer und deutscher Waaren nach den Vereinigten Staaten gehen von Häusern aus, welche ihren Wohnsitz in Frankreich, Belgien, Holland und den Hansestädten haben und die durch Briefwechsel Handel mit den Gewerbstädten innerer Länder betreiben. Nun habe das Gesetz gewiß niemals daran gedacht, daß einer der Theilnehmer von solchen Häusern bei jedem Anlaß die Erzeugungsplätze ihrer Waaren besuchen solle, um den wahren Werth dort vor einem Konsul zu beschwören. Der Eigenthümer müsse daher schwören, und zwar in eigener Person, wo er sich befinde.

Die Konsuln selbst haben bei ihren Legalisationen sich nur mit der Beglaubigung der Unterschrift und keineswegs mit der Prüfung der Faktur selbst zu befassen, da sie nicht zensirt sind, die Waaren und deren Preise zu kennen. Es wird aber beabsichtigt, durch den Kongreß ihre Befugnisse dahin ausdehnen zu lassen, daß sie allerdings die Preise der ihnen vorgelegten

Fakturen von Amtes wegen zu prüfen und pflichtgemäß der Finanzverwaltung von allen Fällen Kenntniß zu geben haben, wo die Voraussetzung begründet ist, daß die Staatsintradeu benachtheiligt werden, sei es durch Unterwerthung der Faktur oder auf irgend eine andere Weise.

Der Bundesrath läßt das Publikum von diesen Verhältnissen hiermit benachrichtigen.

Bern, am 26. Februar 1853.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

[4] Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur Kenntniß der Behörden und des Publikums gebracht, daß im V. Konsularbezirk in Amerika, welcher die Staaten Louisiana, Alabama, Tennessee, Arkansas und Mississippi umfaßt, gegenwärtig weder ein schweiz. Konsul noch ein Konsulatverweser sich befindet, weil dem unterm 2. Oktober 1852 zum schweizerischen Konsul in New-Orleans ernannten Herrn A. Euler, von Basel, (Siehe Bundesblatt IV, Bd. III, Seite 198) schon am 15. Dezember v. J. sein Patent zurückverlangt werden mußte, indem er seine Stelle nur unter Bedingungen übernehmen wollte, die vom Bundesrathe nicht angenommen werden konnten. Eben so ist auch der die Staaten Nord- und Südkarolina, Georgia und Florida umfassende IV. Konsularbezirk, mit dem Amtsitze Charlestown, unbesetzt.

Bern, den 4. März 1853.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

[5] Bekanntmachung.

Gesetzlicher Vorschrift gemäß wird hiermit bekannt gemacht, daß zur Beurtheilung eines Straffalles die Assisen des II. eidgenössischen Geschwornenbezirkes Montags den 14. März 1853, Morgens 9 Uhr, in Basel sich versammeln werden.

Bern, den 28. Hornung 1853.

Der Präsident der Kriminalkammer
des II. eidg. Assisenbezirkes:

Stämpfli.

[6] Ausschreibung einer Poststelle.

Zu freier Bewerbung wird hiermit ausgeschrieben:

Die Stelle eines Kondukteurs im Postkreis Zürich, mit einem Jahresgehalt von Fr. 1020.

Bewerber haben ihre Anmeldungen franko bis zum 20. dieß der Kreispostdirektion Zürich einzureichen.

Bern, am 5. März 1853.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

[7] Ausschreibung einer Zollstelle.

Zu freier Bewerbung wird hiermit ausgeschrieben:

Die durch Tod erledigte Stelle eines Einnehmers an der Hauptzollstätte Castasegna, Kantons Graubünden, mit einer Jahresbesoldung von Fr. 1200.

Bewerber haben ihre Anmeldungen franko bis zum 26. dieses Monats der Direktion des III. Schweiz. Zollgebiets in Chur einzureichen.

Bern, den 7. März 1853.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

[8] Ausschreibung einer Poststelle.

Zu freier Bewerbung wird hiermit ausgeschrieben:

Die Stelle eines Kommiss auf dem Postbureau La Chaux-de-fonds, mit einem Jahresgehalt von Fr. 800.

Bewerber haben ihre Anmeldungen franko bis zum 24. dieß der Kreispostdirektion Neuenburg einzureichen.

Bern, am 7. März 1853.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

[9] Ausschreibung einer Poststelle.

Zu freier Bewerbung wird hiermit ausgeschrieben:

Die Stelle eines Posthalters in Bruggen, bei St. Gallen, mit einem Jahresgehalt von Fr. 400.

Bewerber haben ihre Anmeldungen franko bis zum 23. dieß der Kreispostdirektion St. Gallen einzureichen.

Bern, am 9. März 1853.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

[10] Ausschreibung einer Poststelle.

Zu freier Bewerbung wird hiermit ausgeschrieben:

Die Stelle eines ersten Kommiss (Chef des Schweiz. Fahrpostbüreau) beim Kreispostbüreau Basel, mit einem Jahresgehalt von Fr. 1860.

Bewerber haben ihre Anmeldungen franko bis zum 23. dieß der Kreispostdirektion Basel einzureichen.

Bern, am 9. März 1853.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

[11] Ausschreibung einer Zollstelle.

Zu freier Bewerbung wird hiermit ausgeschrieben:

Die Stelle eines Kontrolleurs an der Hauptzollstätte Morges, mit einer jährlichen Besoldung von Fr. 1000, vorbehältlich der Bestimmungen eines Besoldungsgesetzes.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Anmeldungen bis und mit dem 18. dieß bei der Direktion des V. Zollgebiets in Lausanne einzureichen.

Bern, den 3. März 1853.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

[12] Ausschreibung einer Poststelle.

Zu freier Bewerbung wird hiermit ausgeschrieben:

Die Stelle eines Posthalters in Waltringen, mit einem Jahresgehalt von Fr. 300.

Bewerber haben ihre Anmeldungen franko bis zum 16. März 1853 der Kreispostdirektion Bern einzureichen.

Bern, am 28. Februar 1853.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

[13] Ausschreibung einer Poststelle.

Zu freier Bewerbung wird hiermit ausgeschrieben:

Die Stelle eines Postkommis in Zürich, mit einem Jahresgehalt von Fr. 720.

Bewerber haben ihre Anmeldungen franko bis zum 20. dieß der Kreispostdirektion Zürich einzureichen.

Bern, am 5. März 1853.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

[14] Ausschreibung einer Poststelle.

Zu freier Bewerbung wird hiermit ausgeschrieben:

Die Stelle eines Posthalter in Niederweningen, Kantons Zürich, mit einem Jahresgehalt von Fr. 164.

Bewerber haben ihre Anmeldungen franko bis zum 16. dieß der Kreispostdirektion Zürich einzureichen.

Bern, am 3. März 1853.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

[15] Ausschreibung einer Poststelle.

Zu freier Bewerbung wird hiermit ausgeschrieben:

Die Stelle eines Posthalters in Elgg, Kantons Zürich, mit einem Jahresgehalt von Fr. 340.

Bewerber haben ihre Anmeldungen bis zum 20. dieß der Kreispostdirektion Zürich franko einzureichen.

Bern, den 4. März 1853.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

[16] Ausschreibung einer Poststelle.

Zu freier Bewerbung wird hiermit ausgeschrieben:

Die Stelle eines Kondukteurs im Postkreise Neuenburg, mit einem Jahresgehalt von Fr. 1020.

Bewerber haben ihre Anmeldungen bis zum 20. dieß der Kreispostdirektion Neuenburg franko einzureichen.

Bern, am 1. März 1853.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

[17] Ausschreibung.

Behufs Ordnung der helvetischen Periode des eidgenössischen Archives wird hiermit zu freier Bewerbung ausgeschrieben:

die Stelle

- 1) eines außerordentlichen provisorischen Archivariatsgehilfen, mit einer monatlichen Besoldung von Fr. 240;
- 2) eines Kopisten desselben, mit einer monatlichen Besoldung von Fr. 100.

Die einschlägige Amtsdauer reicht vorläufig bis Ende des Jahres 1853.

Bewerber haben ihre Anmeldungen spätestens bis 26. März l. J. der unterzeichneten Stelle franko einzureichen und denselben ihre Zeugnisse, namentlich solche über frühere derartige Dienstleistungen beizufügen.

Bern, den 25. Februar 1853.

Das eidg. Departement
des Innern.

[18] Ausschreibung einer Poststelle.

Zu freier Bewerbung wird hiermit ausgeschrieben:

Die Stelle eines Kommiss auf dem Hauptpostbureau Genf, mit einem Jahresgehalt von Fr. 1200.

Bewerber haben ihre Anmeldungen bis zum 15. März nächsthin der Kreispostdirektion Genf einzureichen.

Bern, am 25. Februar 1853.

Die schweizerische Bundeskanzlei.



Inserate

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1853
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	11
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	12.03.1853
Date	
Data	
Seite	489-496
Page	
Pagina	
Ref. No	10 001 089

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.